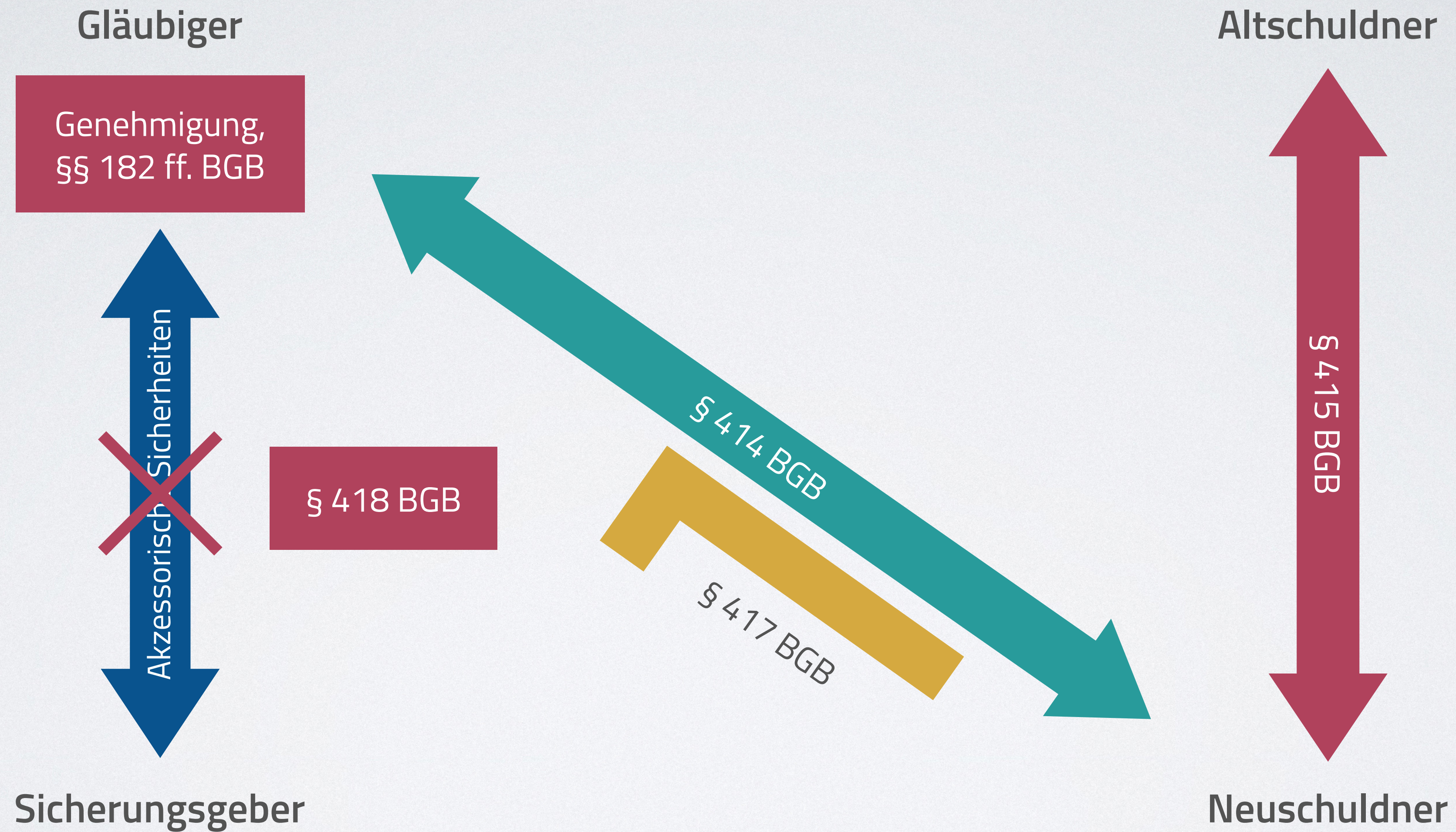


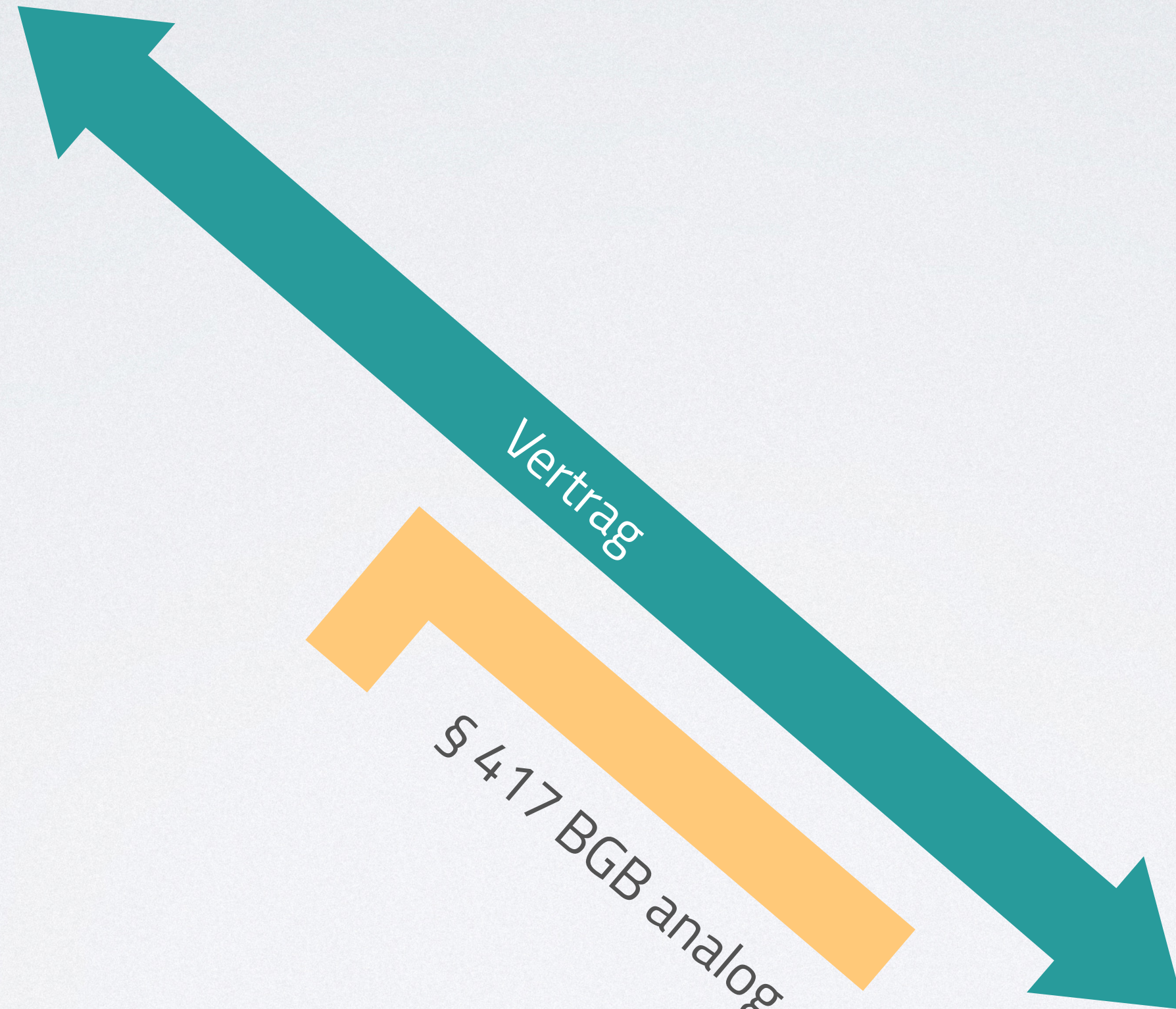
Schuldrecht AT

Schuldübernahme und Schuldbeitritt



Gläubiger

Schuldner



Beitretender

- Befreiende Schuldübernahme bedeutet, dass ein neuer Schuldner an die Stelle des alten Schuldners tritt. Sie führt mithin zu einem **Schuldnerwechsel**. Der Altschuldner wird von seiner Schuld befreit.
 - **§ 414 BGB**: Vertrag zwischen Gläubiger und Neuschuldner; Altschuldner nicht beteiligt.
 - **§ 415 BGB**: Vertrag zwischen Alt- und Neuschuldner; Genehmigung des Gläubigers erforderlich.
- Kumulative Schuldübernahme bedeutet, dass der Altschuldner nicht von der Schuld befreit wird, sondern dass der Neuschuldner neben den Altschuldner tritt (**Schuldbeitritt**). Hierdurch entsteht eine Gesamtschuld gemäß §§ 421 ff. BGB